

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Lernbereich Ernährung im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education (FPO LER-GS 2023)

Vom 16. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 62

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

geändert durch Satzung vom

20. Juni 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 39; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 528)

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Änderungssatzung vom 20. Juni 2024, in Kraft ab 1. September 2024

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Lernbereich Ernährung. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Lernbereich Ernährung mit dem Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft, mit einem weiteren Lernbereich sowie den zwei im Bachelorstudium studierten Teilstudiengängen kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Lernbereichs ist der Erwerb von grundlegenden Kenntnissen über natur-, kultur- und wirtschaftswissenschaftliche Zusammenhänge in den Konsumfeldern von Ernährung, Gesundheit und privatem Verbrauch. Die künftigen Lehrkräfte können im Grundschulunterricht Zusammenhänge herstellen zwischen der Bedeutung von gesunder Lebensführung und alltäglichem Konsumverhalten im Handlungsfeld Ernährung. Dabei sind soziokulturelle Zusammenhänge des Essenlernens wichtige Voraussetzungen für die Herausbildung lebenslanger Präferenzen und Abneigungen des Ernährungsverhaltens. Schülerinnen und Schüler benötigen Orientierungsmaßstäbe, um angesichts der ökonomisch orientierten Märkte und Lebensmittelmärkte mit ihrer verwirrenden Vielfalt altersgemäß souveräne Konsumententscheidungen

treffen zu können. Absolventinnen und Absolventen des Lernbereichs sind in der Lage, entsprechende Unterrichtseinheiten zu gestalten.

§ 4 Studienverlauf

(1) Im Lernbereich Ernährung sind im Verlauf der ersten zwei Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Möglicher Studienverlauf:

1	BEG	Fach A	Lernbereich 1	Fach B
2	BEG	Fach A	M 1: Grundlagen der Ernährungs- und Verbraucherbildung	Fach B
3	BEG	Fach A	Praxissemester	Fach B
4	BEG	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		

(3) Der Lernbereich Ernährung kann im Frühjahrssemester absolviert werden.

§ 5 Veranstaltungsformen

Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Lernbereich keine weiteren Lehrveranstaltungsformen angeboten.

§ 6 Prüfungsformen

Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Lernbereich die folgenden Prüfungsformen angewendet:

Projektbericht: Der Projektbericht dokumentiert Planung, Entwicklung, Durchführung und Ergebnisse des Projekts unter Einbezug einschlägiger Fachliteratur.

§ 7 Prüfungsvorleistungen

(1) Für die Zulassung zur Modulprüfung können Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungsvorleistungen können sein:

1. Thesenpapiere,
2. Leselisten,
3. Lernwerkstattprotokolle,
4. Referate,
5. Sinnesübungen und Experimente,
6. Peer-Reviews und
7. einzureichende Hausaufgaben.

(2) Einzelheiten zu den Prüfungsvorleistungen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

§ 8 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

An den Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die einen Umgang mit Gefahrenquellen beinhalten, kann nur teilgenommen werden, wenn eine entsprechende Sicherheitseinweisung nachgewiesen werden kann. Eine solche kann im ersten Drittel des Semesters während der Seminarsitzungen in der Lehrküche erworben werden. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr vor Beginn der Lehrveranstaltung sein. Über die Vergleichbarkeit und Anerkennung andernorts erworbener Sicherheitseinweisungen, entscheidet die oder der Lernbereichsverantwortliche.

§ 9 Module des Lernbereichs

Modul	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Teilnahmepflicht	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Benotung	LP
M 1: Grundlagen der Ernährungs- und Verbraucherbildung	Bestimmte Sitzungen von TM 1.1 und TM 1.2 unterliegen der Zulassungsvoraussetzung nach § 8, diese werden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben	3 S: je 2 SWS	TM 1.1 und TM 1.2: bestimmte Sitzungen sind teilnahmepflichtig, diese werden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben TM 1.3: nein	TM 1.1, TM 1.2 und TM 1.3: je eine Leistung gemäß § 7	Projektbericht (ca. 15 Seiten)	Ja	15

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Lernbereichs zu entnehmen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 16. Juni 2023

Prof. Dr. Maike Busker

Dekanin der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg